

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz und
Sport (VBS)
Herr Martin Pfister
Bundesrat
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Frauenfeld, 13. Januar 2026

Nr. 19

Multikanalstrategie zur Information, Warnung und Alarmierung der Bevölkerung

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf für eine Änderung des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1).

Die Einführung von Cell Broadcast für den barrierefreien Zugang zur Alarmierung und Informationsverbreitung ist ein Projekt des Bundes, das langfristig mit vergleichsweise niedrigen Betriebskosten umgesetzt werden kann. Wir begrüssen diese Massnahme als sinnvolle Ergänzung der bestehenden Möglichkeiten zur Alarmierung der Bevölkerung. Es erscheint uns insbesondere wichtig, dass möglichst alle Bevölkerungsteile in der Schweiz Informationen und Alarme über verschiedene, redundante Systeme empfangen können. Für die weiteren Rechtsetzungsarbeiten bitten wir Sie jedoch, die nachfolgenden Überlegungen zu berücksichtigen.

Art. 9 Abs. 4 BZG

Der Abschaffung des Notfallradios stehen wir kritisch gegenüber. Das bestehende UKW-basierte System gewährleistet heute als redundantes Informationsmittel die Alarmierung und Information der Bevölkerung auch bei einem Ausfall des GSM-Netzes, insbesondere in Anlagen und Schutzräumen. Es ist aus unserer Sicht bedenklich, dass ohne das Notfallradio kein Mittel mehr existiert, mit dem die Bevölkerung in Schutzräumen erreicht werden kann. Gemäss erläuterndem Bericht wird eine Situation, in der die Bevölkerung mehrere Tage in den Schutzräumen verbleiben muss und deshalb auf Informationen von aussen angewiesen ist, als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt. Unseres Erachtens gibt es aber durchaus Szenarien, in denen die Bevölkerung auf die Informationen eines Notfallradios angewiesen ist, weil die kommerziellen Rundfunkanstalten nicht mehr senden oder das Mobilfunknetz zusammengebrochen ist. Beispielsweise könnte dies bei einem längeren Stromausfall oder bei kriegerischen Ereignissen mit

2/2

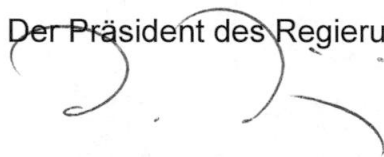
Atomwaffen in Europa der Fall sein. Wir beantragen daher, das Notfallradio nicht abzuschalten oder ein gleichwertiges, vom Bund betriebenes Ersatzsystem zu beschaffen.

Art. 16 BZG

Neu sollen die Kantone für die Beschaffung der Sirenen, deren Installation, Kontrolle und den Betrieb aufkommen, nachdem die Zuständigkeit einschliesslich der Finanzierung mit Inkrafttreten der Totalrevision des BZG vom 20. Dezember 2019 per 1. Januar 2021 auf den Bund übertragen worden ist. In Bezug auf die Kosten einer Delegation der Sirenenverantwortlichkeit ist festzuhalten, dass in diesem Fall dauerhaft mit einer Verdoppelung der Kosten im Kanton Thurgau zu rechnen wäre. Zudem würde für die bisher durch den Bund wahrgenommenen Aufgaben ein zusätzlicher personeller Aufwand anfallen. Die geplante Delegation lehnen wir ab und beantragen, dass alle Elemente der vorliegenden Multikanalstrategie bei der gleichen Behörde angesiedelt bleiben, um die Entflechtung der Staatsebenen auch in diesem Bereich sicherzustellen und einen unterschiedlichen Vollzug durch die Kantone zu verhindern.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

